



**Danièle NOUY**

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Herrn Fabio De Masi  
Mitglied des Europäischen Parlaments  
Europäisches Parlament  
60, rue Wiertz  
B-1047 Brüssel

Frankfurt am Main, 25. Juli 2017

**Ihr Schreiben (QZ-052)**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich bestimmter Anteilseigner einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigten Bank, die mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 19. Juni 2017 übermittelt wurde.

Wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB festgelegt, sollten alle Berichterstattungspflichten gegenüber dem Parlament den einschlägigen Geheimhaltungspflichten gemäß der Eigenkapitalrichtlinie<sup>1</sup> (CRD IV) unterliegen. Wenngleich ich über einzelne Institute oder einzelne Anteilseigner keine Auskunft geben kann, möchte ich zur Beantwortung Ihrer Frage auf einige relevante Punkte eingehen.

Im Rahmen der ihr durch den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) übertragenen Aufsichtsaufgaben ist die EZB für die Genehmigung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an Banken im Eurogebiet gemäß Artikel 22 und 23 der CRD IV zuständig. Insofern muss die EZB jede natürliche oder juristische Person, deren Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten einen Schwellenwert von 10 % überschreitet oder die einen wesentlichen Einfluss auf das beaufsichtigte Institut ausübt, einer Beurteilung unterziehen – unabhängig davon, ob die natürliche oder juristische Person einzeln oder gemeinsam handelt. Die EZB verfährt sowohl bei den Anzeigepflichten als auch bei den Beurteilungskriterien gemäß den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) zu qualifizierten Beteiligungen und den Best Practices des SSM.

Bei bedeutenden Instituten obliegt der EZB auch die laufende Aufsicht über die Inhaber qualifizierter Beteiligungen. Die Beziehungen zu den Anteilseignern – dazu gehört auch der Einfluss, den diese auf die Geschäftsleitung eines Instituts ausüben – können wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der internen Governance eines Instituts liefern. In dieser Hinsicht stellt der Austausch zwischen den gemeinsamen Aufsichtsteams und dem Vorstand und Aufsichtsrat dieser Institute eine wichtige Erkenntnisquelle dar.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der EZB, die Nutzung des Finanzsystems zwecks Verhinderung der Geldwäsche zu überwachen. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ist eine Angelegenheit für die betreffenden nationalen zuständigen Behörden.

Gleichwohl arbeitet die EZB mit den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen Behörden zusammen, indem sie relevante Entwicklungen genau beobachtet und gegebenenfalls Maßnahmen ergreift. Aus Sicht der Bankenaufsicht ist sich die EZB bewusst, dass die Einhaltung nichtaufsichtlicher gesetzlicher Anforderungen seitens der Banken auch Aufschluss über die Qualität ihrer internen Kontrollen, ihres Risikomanagements und ihrer Unternehmensführung geben kann und sich diesbezügliche Schwachstellen auf ihren Ruf und ihre Zahlungsfähigkeit auswirken können. Deshalb hat die EZB das Verhaltensrisiko, das auch die Einhaltung gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche beinhaltet, als eines der Hauptrisiken für das Bankensystem im Eurogebiet ermittelt. Auf der Ebene der einzelnen Banken fließt die Ermittlung solcher Risiken in den jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) der EZB ein. Dies kann zu zusätzlichen Kapital- oder Liquiditätsanforderungen bzw. Aufsichtsmaßnahmen führen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Danièle Nouy